AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang **Wittmund, den 30. September 2011** **Nr. 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2011 57

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 57

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2010 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2011 58

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2011 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2011 59

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2011 59

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011 60

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2011 60

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2011 61

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2011 61

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2011 62

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2011 62

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2011 62

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2011 63

Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog betr. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) mit dem nach § 3 Abs. 1 der Satzung festzulegenden Straßenverzeichnis 64

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Städtebauliche Planung in der Ortschaft Burhafe, Ortsteil Negenbargen („Außenbereichssatzung Negenbargen“) 64

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 31. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	72.556.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	74.365.700,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.100,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.653.500,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.645.900,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.032.700,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.005.500,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.972.800,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.706.700,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	75.659.000,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	75.358.100,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.972.800,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **555.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 31. Mai 2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat
(Köring)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 05.09.2011 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-462 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04.10. bis 12.10.2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 07.09.2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.694.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.554.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.811.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.811.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf EUR 250.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 6.250.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Langeoog, den 16. Juli 2011

Der Bürgermeister
(L. S.) Hans Janssen

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 04.10.2011 bis 12.10.2011 im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 22.09.2011

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.037.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.371.300 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.471.800 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.077.800 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.633.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.116.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	483.500 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.588.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.314.300 EUR
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	- 725.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

483.500 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

923.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. **Gewerbesteuer**	330 v.H.

Friedeburg, 9.6.2011

(L. S.) **Emmelmann**
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 20.09.2011 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.10.2011 bis zum 12.10.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.09.2011

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 28. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. **im Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.647.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.647.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. **im Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.198.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.818.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	887.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.401.300 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.827.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 866.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 28. März 2011

Samtgemeinde Holtriem
(L. S.) Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15. August 2011 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	720.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	795.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. **im Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.900 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	158.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	718.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	797.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Blomberg, den 31. März 2011

(L. S.) **Willms**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 30. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	346.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	376.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.800 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.300 EUR

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	286.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	320.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Eversmeer, den 30. März 2011

(L. S.) **Kunze**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 29. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	436.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	436.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	393.800 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.800 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	408.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	375.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Nenndorf, den 29. März 2011

(L. S.) **Schuster**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Schuster
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 8. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	424.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	375.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	329.700 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	93.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	159.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	468.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	488.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 8. April 2011

(L. S.) **Heymann**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 381.300 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 381.300 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 327.600 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 320.900 EUR
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 72.000 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 127.000 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 399.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 453.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Ochtersum, den 23. März 2011

(L. S.) **Pfaff**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 451.800 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 471.800 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 428.400 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 421.500 EUR
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 48.400 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 43.000 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 476.800 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 464.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Schweindorf, den 22. März 2011

(L. S.) **Schuster**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 07. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 237.200 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 251.100 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 202.600 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 197.600 EUR
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 500 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.000 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 203.100 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 203.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Utarp, den 07. April 2011

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 25. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.717.800 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.717.800 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.691.900 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.517.900 EUR
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 118.000 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 754.000 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.809.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.271.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Westerholt, den 25. März 2011

(L. S.) **Eilers**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12. Oktober 2011 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Eilers
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2011** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.296.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.296.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.275.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.021.500 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.539.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.286.900 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.198.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.760.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.760.000 EUR

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2011** wird

3. im **Erfolgsplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag

3.1 der Erträge in Höhe von	1.229.900 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von	1.229.900 EUR

4. im **Vermögensplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag

4.1 der Einnahmen in Höhe von	41.200 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von	41.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.286.900 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.564.500 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag,** bis zu dem im **Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.045.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)**	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)**	330 v. H.
2. **Gewerbesteuer**	330 v. H.

Wittmund, den 31. Mai 2011

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15.09.2011 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 10.10.2011 bis zum 18.10.2011 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. September 2011

Claußen
Bürgermeister

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 28.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2011** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	345.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	345.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.100 EUR
2.2 der Aufzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011** wird auf **241.300 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund	**120.650 EUR**
b.) Stadt Wittmund	**120.650 EUR**

Carolinensiel, den 16. Juni 2011

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.09.2011 unter dem Aktenzeichen 32.26-10302/3114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04. - 12.10.2011 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 15. Sept. 2011

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Das nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) festzulegende Straßenverzeichnis ist im Aushangkasten der Gemeinde Spiekeroog ortsüblich bekannt gemacht worden und kann von jedermann eingesehen werden.

02.09.2011

Gemeinde Spiekeroog
(L. S.) Der Bürgermeister
Fiegenheim

Straßenverzeichnis

Straßenname	Teilstück, nähere Angaben
Achter d´ Diek	bis Kläranlage, bis Lagerplatz
An d´ nee Kark	ohne Zuwegung zum Kirchenvorplatz
Bi d´ Utkiek	ohne Fußweg, mit Einsatzweg Feuerwehr
Friederikenweg	bis Kreuzung Ostend
Gartenweg	
Hellerpad	von Kreuzung Süderloog bis Hermann-Lietz-Schule
In d´ Kamp	mit Zuwegung zum Kurpark
Kaapdünenweg	
Lütt Pad	mit Fläche für Telefonzellen
Lütt Slurpad	
Melksett	mit Melksett-Dreieck und Zuwegung zum Spielplatz
Noorderloog	mit Zuwegung zum Kindergarten
Noorderpad	bis Kreuzung Noordertün
Noordertün	bis Feuerwehr
Ostend	
Pollerdiek	
Richelweg	bis Kreuzung Südermenss
Slurpad	bis Kreuzung Lütt Slurpad
Süderloog	
Südermenss	
Tranpad	bis Hausnummer 19
Up de Dünen	
Up de Höcht	mit Wendehammer
Westerloog	mit Dorfplatz
Wittdün	inkl. Hausnummer 3
Wüppspoor	bis Deichbefestigungsweg

Ge*hwege ohne parallel verlaufender Straße sind 1 m breit freizuhalten*:

Kussallee
Verbindung Wittdün / kath. Kirche
Bi d´ Utkiek

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

26409 Wittmund
Kurt-Schwitters-Platz 1

Bekanntmachung

Städtebauliche Planung in der Ortschaft Burhafe, Ortsteil Negenbargen
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
„Außenbereichssatzung Negenbargen“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 die og. Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die og. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die og. Satzung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. September 2011

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

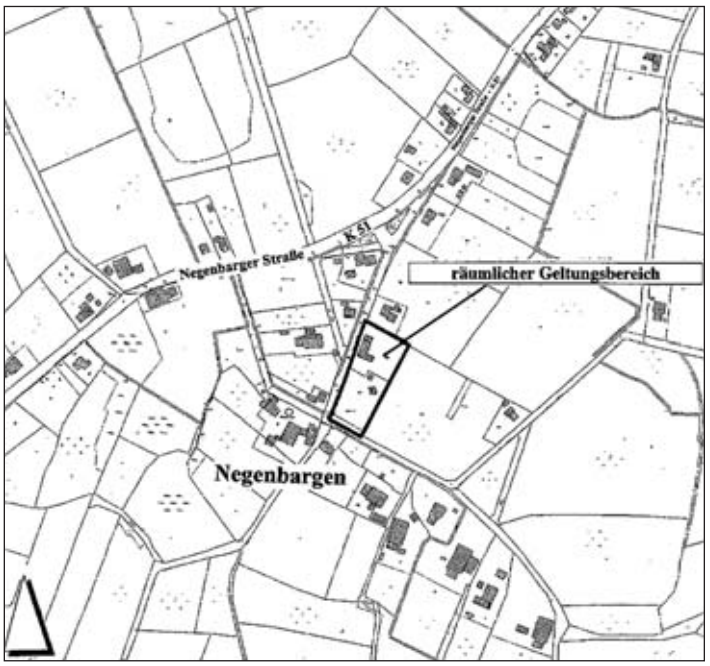

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.